

Die Stadt Koblenz übernimmt gemäß § 69 Schulgesetz i.V.m. der Satzung über die Schülerbeförderung sowie den Beförderungsrichtlinien die notwendigen Fahrkosten zum Besuch der **nächstgelegenen vergleichbaren Schule**, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Antrag ist bei der Schule zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Stadtverwaltung Koblenz. Der Antrag ist in der Sekundarstufe I in der Regel für die Dauer des Schulbesuchs einmal zu stellen. Ein erneuter Antrag ist insbesondere erforderlich, wenn

1. sich der Wohnsitz der Schülerin bzw. des Schülers ändert oder
2. die Schülerin bzw. der Schüler die Schule wechselt oder
3. die Beförderungsart sich ändert.

Auf die Ausgestaltung der Fahrkostenübernahme besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag auf Übernahme von Schülerfahrtkosten durch die Stadt Koblenz für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I

Schuljahr 20 ____ / _____

Fahrkostenübernahme ab _____

- Erste Antragsstellung
 Antrag wegen Schulwechsel
 Antrag wegen Umzug (in diesem Fall ist dem Antrag ein Nachweis (Kopie Mietvertrag, oder Meldebestätigung beifügen!)

1. **Angaben über den Schulbesuch** **Name und Vorname des Schülers:** _____

1.1 **Schulform**
 Realschule plus Gymnasium Integrierte Gesamtschule Berufsbildende Schule

1.2 Name der Schule: _____

1.3. Klassenstufe/ Fachrichtung

SEKUNDARSTUFE I

- | | | | |
|--------------------------|----------------|--------------------------|-----------------|
| <input type="checkbox"/> | Klassenstufe 5 | <input type="checkbox"/> | Klassenstufe 8 |
| <input type="checkbox"/> | Klassenstufe 6 | <input type="checkbox"/> | Klassenstufe 9 |
| <input type="checkbox"/> | Klassenstufe 7 | <input type="checkbox"/> | Klassenstufe 10 |

Erstgewählte Fremdsprache

- Englisch Französisch Latein

Ganztagschüler

Ja nein

- | | | |
|--------------------------|-------------------------|--------------|
| <input type="checkbox"/> | Berufsfachschule I | Fachrichtung |
| <input type="checkbox"/> | Berufsfachschule II | Fachrichtung |
| <input type="checkbox"/> | Berufsvorbereitungsjahr | |

Fahrstrecke

Anzugeben ist der Ort (Haltestelle, Bahnhof) des Ein- bzw. Ausstiegs, falls zutreffend auch die benutzte Streckenführung („über“)

von _____ bis _____ Benutztes Verkehrsmittel _____

über _____

**3. Falls nicht die nächstgelegene Schule besucht werden soll:
Begründung: (z.B. Ablehnung der nächstgelegenen Schule, bitte belegen, wenn Nachweise vorhanden sind)**

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind und dass die Fahrkosten nicht bereits aus anderen öffentlichen Mitteln erstattet werden. Ich verpflichte mich, bei einer Änderung der in diesem Antrag gemachten Angaben einen neuen Antrag zu stellen und die ausgegebenen Schülerfahrkarten unverzüglich zurückzugeben.

Mir ist bekannt, dass

1. unrichtige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können und
2. dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden sowie
3. der Widerruf der Fahrkostenübernahme vorbehalten bleibt.

Insbesondere in folgenden Fällen:

1. Bei Wegfall oder Änderungen der Voraussetzungen, die der Bewilligung zugrunde lagen, oder
2. wenn die Gefährlichkeit des Schulwegs entfällt oder
3. wenn nachträglich neue Tatsachen eintreten, die berechtigt hätten, die Fahrkostenübernahme zu versagen; dies gilt auch, wenn die Gefährlichkeit des Schulwegs aufgrund des höheren Lebensalters des Schülers nicht mehr gegeben ist.

Ich bin damit einverstanden, dass zur Bestellung von Fahrkarten notwendige Daten an den Verkehrsträger weitergegeben werden.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

Der Schulträger informiert

Sehr geehrte Personensorgeberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,

nachfolgend möchten wir Ihnen einige Informationen zu dem Antragsvordruck selbst und die Anspruchsvoraussetzungen für die Übernahme der Fahrkosten gemäß § 69 Schulgesetz geben:

1. Soweit Sie den Antrag stellen, bitten wir diesen vollständig auszufüllen (in Druckbuchstaben) und zu unterschreiben.

2. Bitte sorgen Sie dafür, dass der Antrag kurzfristig im Sekretariat der Schule abgegeben wird, damit bei Bewilligung des Antrages die Fahrkarten vor Schuljahresbeginn bzw. zeitnah ausgehändigt werden können.

1. Hinweise zur Fahrkostenübernahme zum Besuch der nächstgelegenen Schule

Fahrkosten werden nur übernommen werden, wenn der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg von der Wohnung zur nächstgelegenen (vergleichbaren) Schule länger als vier Kilometer ist.

Dies bedeutet, dass Fahrkosten nicht geleistet werden, wenn der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zur nächstgelegenen (vergleichbaren) Schule weniger als vier Kilometer beträgt bzw. Fahrkosten nur in der Höhe erstattet werden, wie sie beim Besuch der nächstgelegenen Schule entstehen würden.

2. Ausnahmeregelungen vom Grundsatz der nächstgelegenen Schule

- Wegdifferenzen zwischen Wohnung und besuchter Schule bzw. zwischen Wohnung und nächstgelegener Schule unter fünf Kilometer bleiben außer Betracht.
- Öffentliche Schulen in Koblenz, zu denen der Fußweg länger als vier Kilometer ist, gelten als gleichnahe gelegen.
- Bei einem Wohnortwechsel der Schülerin/des Schülers bleiben Wegdifferenzen bis zu zehn Kilometer außer Betracht.
- Die nächstgelegene öffentliche Schule nachweislich nicht mehr aufnahmefähig ist.
- Eine bessere Auslastung einer öffentlichen Schule nachweislich erreicht werden kann.
- Ein Schulwechsel im Laufe des Schuljahres vermieden werden kann.
- Beim Besuch einer weiter entfernten öffentlichen Schule geringere Fahrkosten anfallen.
- Die Verkehrsverbindung zur nächst gelegenen öffentlichen Schule unzumutbar, zu einer weiter entfernten öffentlichen dagegen zumutbar ist.

3. In welchen Fällen sind die Schülerfahrkarten vorzeitig zurück zu geben?

Bei einem Umzug, einem Schulwechsel oder längere Nichtteilnahme am Unterricht (z.B. Erkrankung, Praktika, Auslandsaufenthalt etc.) von über zwei Schulwochen und länger sind die empfangenen Fahrkarten über die Schule zeitnah einzureichen. Diese werden dem entsprechenden Verkehrsträger zugesandt und die entstandenen Kosten gutgeschrieben bzw. mit zukünftigen Bestellungen verrechnet. Hierdurch werden der Stadt Koblenz und somit dem Steuerzahler vermeidbare Ausgaben erspart. Soweit die Fahrkartenzurückgabe nicht erfolgt, drohen der Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung der entstandenen Kosten.